

Aktuelle Herausforderungen der Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung

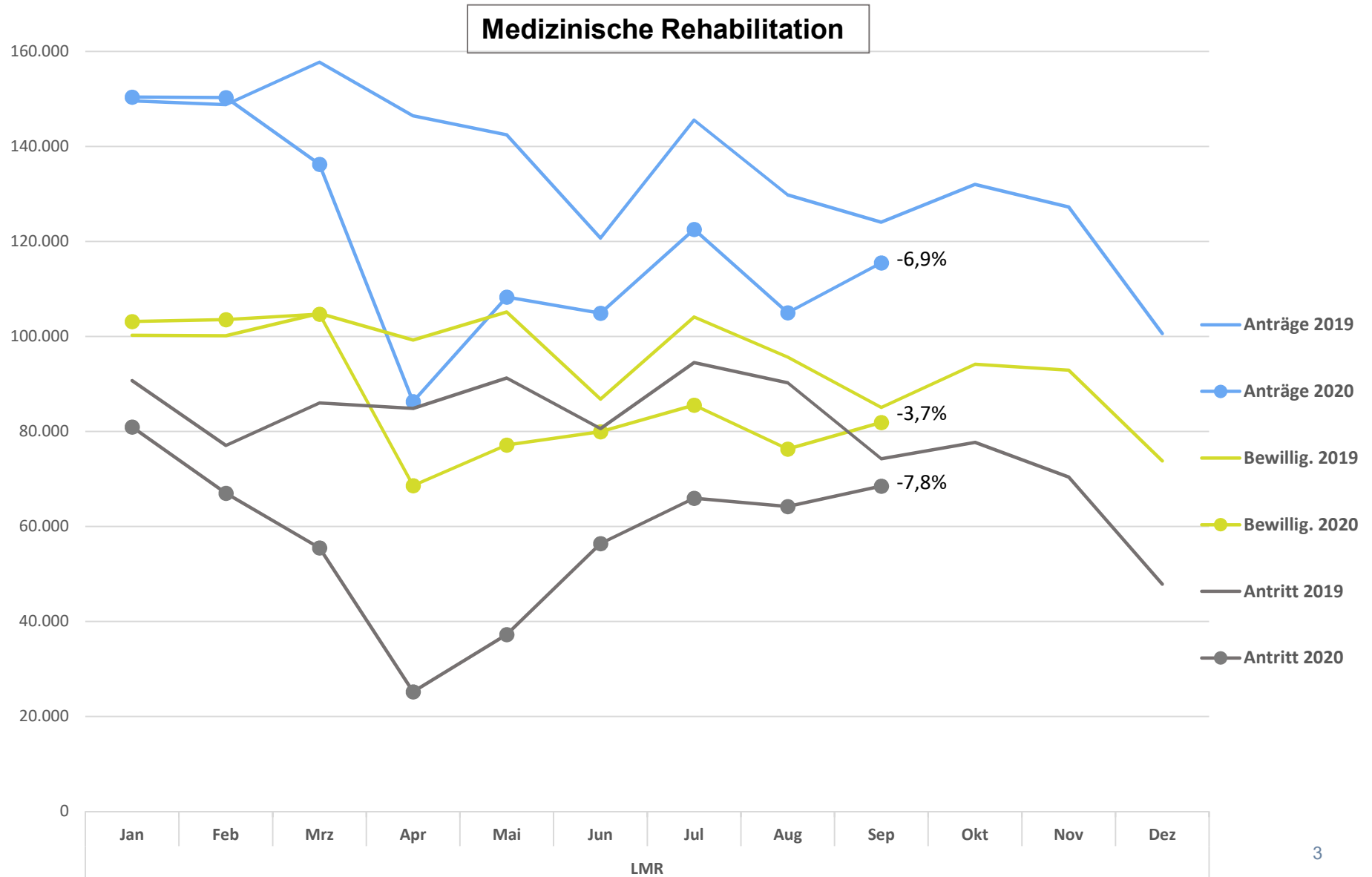
Brigitte Gross

Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Bund

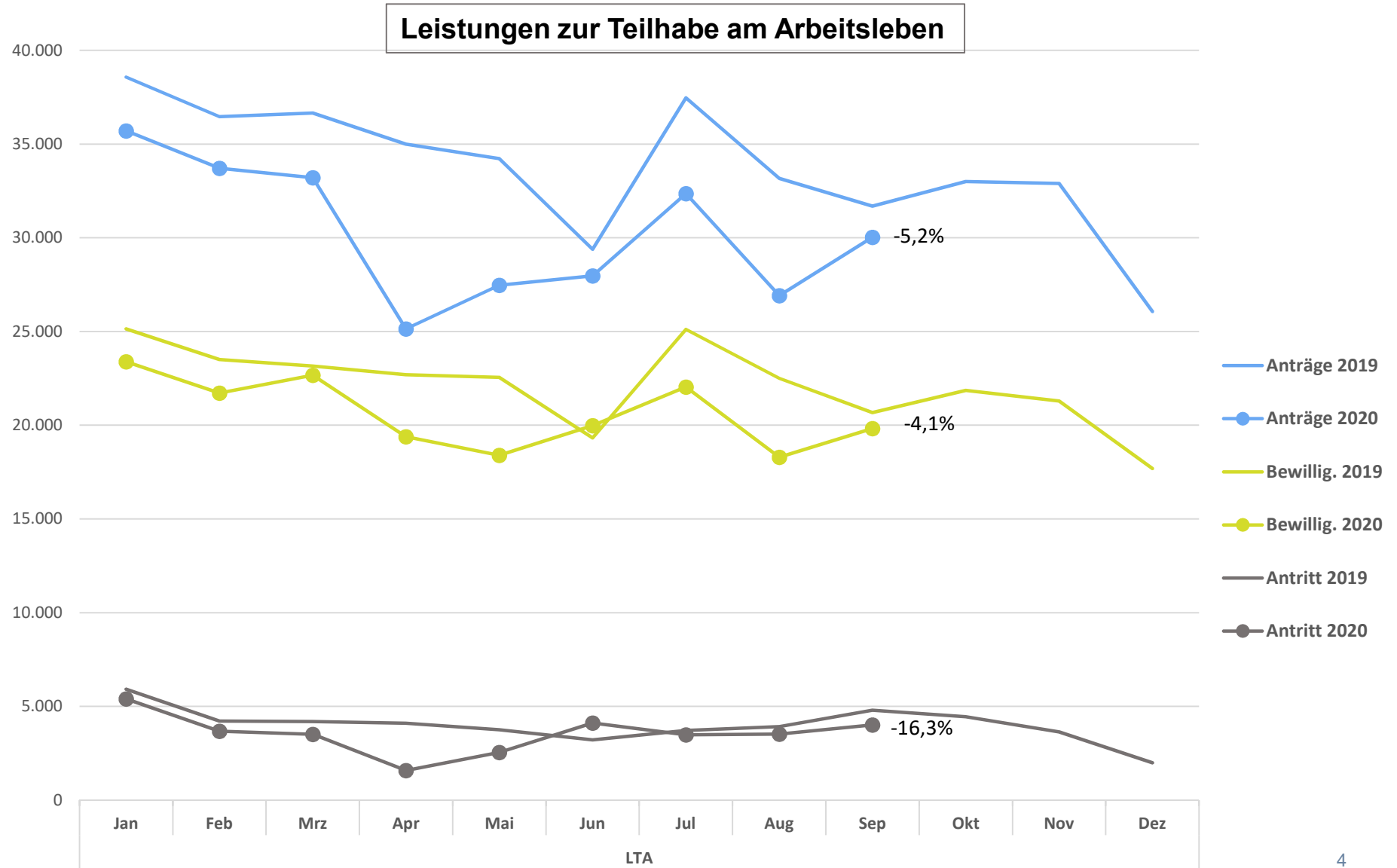
Inhalte

- 1. Entwicklung der Reha-Leistungen 2019 und 2020**
- 2. Maßnahmen zur Sicherstellung von Liquidität und Leistungserbringung in der Corona-Pandemie**
- 3. Wie geht es weiter?**
- 4. Gesetzliche Grundlage zur Beschaffung und Vergütung von Reha-Leistungen**

Entwicklung der Reha-Leistungen 2019/2020



Entwicklung der Reha-Leistungen 2019/2020



Maßnahmen zur Sicherstellung von Liquidität und Leistungserbringung in Pandemiezeiten

- Information und Austausch mit Einrichtungen und Verbänden (u.a. mit Hilfe von 31 Rundschreiben)
- Schnelle Liquiditätssicherung mit Hilfe des SodEG
- Sicherstellung der Liquidität durch die bevorzugte Bearbeitung zahlungsrelevanter Vorgänge
- Vereinfachtes Antragsverfahren (Kurzanträge)
- Flexibilisierung der Gültigkeitsdauern von Bescheiden (insbes. Nachsorge)
- Zeitweiliges Aussetzen des Qualitätssicherungsverfahrens
- Regelmäßige Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und anderen Sozialleistungsträgern

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

- In Kraft getreten am 28. März 2020, verlängert bis zum 31.12.2020
- **Zweck:** Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es Leistungsträgern ermöglicht, weiterhin Zahlungen an soziale Dienstleister und Einrichtungen vorzunehmen, auch wenn diese wegen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbringen können.

Reha-Einrichtungen müssen sich im „Gegenzug“ bereit erklären, vorhandene Ressourcen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie der Allgemeinheit bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

- **Mittel:** Auszahlung von monatlichen Zuschüssen
- **Umsetzung:**
 - verwaltungsarmes Verfahren
 - erste Auszahlungen durch DRV Bund bereits Mitte April 2020
 - Auszahlung in „Phasen“ (April/Mai, Juni/Juli, August/September, Oktober bis Dezember) ermöglicht genauere Auslastungsprognose
 - Vermeidung von deutlichen Überzahlungen durch Phasenansatz

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

- Deutsche Rentenversicherung*
 - 907 Antragstellende
 - insgesamt rund 436 Mio. EUR ausgezahlt
- DRV Bund*
 - 324 Antragstellende
 - Insgesamt rund 215 Mio. EUR ausgezahlt
- **Fazit und Ausblick:**
 - Sicherstellungsauftrag zunächst erfüllt, Verlängerung des SodEG bis zum 31. März 2021
 - Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuschüsse für Zeiten im Jahr 2020 im 1. Quartal 2021
 - Durchführung des nachträglichen Erstattungsverfahrens für Zuschüsse in 2020 voraussichtlich ab 2. Quartal 2021
 - derzeit intensive Abstimmungen der DRV mit dem BMAS und anderen Kostenträgern

* Stand: 30.09.2020

Corona-Zuschlag

- Gezahlter Aufschlag für Corona-bedingte, sachbezogene Mehraufwendungen bei der Leistungserbringung:
 - Einhaltung von Hygienevorschriften,
 - aufwendigere Serviceleistungen (z. B. Speisenversorgung),
 - Corona-Tests bei symptomatischen Patient*innen
- Hinweise der Verbände der Leistungserbringer wurden berücksichtigt
- Zahlung für Leistungen ab 01.08.2020 bis (zunächst) 31.12.2020:
 - 8 EUR/Tag für stationäre, 6 EUR/Tag für ganztägig ambulante Leistungen
 - 0,25 EUR/Person und Termin für ambulante medizinische Reha-Leistungen, Reha-Nachsorge, Funktionstraining, Reha-Sport
- Unfallversicherung und gesetzliche Krankenversicherungen haben sich dem Vorgehen der RV angeschlossen

Wie geht es weiter?

- Möglichst verwaltungsarmes Verfahren (für alle Beteiligten) bei der SodEG-Erstattung im Frühjahr 2021
- Nahtlose Umsetzung eines möglichen „SodEG II“
- Fortführung des QS-Verfahrens, soweit möglich
- Zeitnahe Aufnahme unserer Rehabilitand*innen
- § 51 SGB V Fälle sind absolut bevorzugt aufzunehmen bzw. es ist sicherzustellen, dass diese auch innerhalb der Wartenden zu priorisieren sind

Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei privaten Betreibern: Artikel 3 Gesetz Digitale Rentenübersicht

Verbindliche Entscheidung
des Bundesvorstands (BVORST)

2017:

„zweistufiges“

Beschaffungsverfahren



→ Verbindliche Entscheidung sichert ein mit dem Vergaberecht in Einklang stehendes Beschaffungsverfahren

Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei privaten Betreibern: Artikel 3 Gesetz Digitale Rentenübersicht

Zweck des Gesetzes:

- Schaffung von **Rechtssicherheit** für die gesetzliche Rentenversicherung bei der Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Transparentes, nachvollziehbares und diskriminierungsfreies Verfahren



Wesentliche Inhalte des vorliegenden Gesetzesentwurfs:

- **Zulassung** einer Reha-Einrichtung durch einen **federführenden Rentenversicherungsträger** für die gesamte DRV (bei Erfüllung definierter Voraussetzungen)
- konkrete Inanspruchnahme der zugelassenen Reha-Einrichtung durch Festlegung objektiver Kriterien **rechtskonform** ausgestaltet
- transparentes, nachvollziehbares und diskriminierungsfreies **Vergütungssystem** ist zu entwickeln
- **Veröffentlichung** der QS-Daten der Einrichtungen zur Information der Versicherten

Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei privaten Betreibern: Artikel 3 Gesetz Digitale Rentenübersicht

- Inkrafttreten des Gesetzes Anfang 2021 erwartet
- Vier verbindliche Entscheidungen bis zum 30.06.2023
- Entwicklung, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des neuen Vergütungssystems bis zum 31.12.2025
- Einbeziehung der Leistungserbringerverbände

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**